

Vertrag

Zwischen Landeshauptstadt Schwerin

 Am Packhof 2-6
 19053 Schwerin
 vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend AG genannt –

und der SIS Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH
 Eckdrift 43-45
 19061 Schwerin
 vertreten durch
 Steuernummer 090/118/04729

- nachfolgend SIS genannt –

über die Erbringung von IT-Dienstleistungen.

Präambel

Die zunehmende Technisierung der Verwaltung macht es notwendig, die immer knapper werdenden Ressourcen im Bereich der Datenverarbeitung möglichst effektiv einzusetzen. Typische Felder für eine Zusammenarbeit sind in der Beschaffung, im Betrieb von Rechenzentren und Servern sowie in der Schaffung eines Standardwarenkorb zu sehen. Daher wurde die Entscheidung getroffen, die IT-Bereiche der Stadtverwaltung, der zum Konzern der Stadtwerke Schwerin GmbH gehörenden Unternehmen Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG und Nahverkehr Schwerin GmbH sowie der SAS und WGS zu einem zentralen IT-Dienstleister zusammenzufassen. Mit der Gründung der SIS Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH als 100%ige Tochter der SWS sind dafür die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden. Die sachlichen und personellen Voraussetzungen werden über den Abschluss weiterer Verträge, zum Beispiel zum Übergang des entsprechenden Personals vom AG auf diese Gesellschaft hergestellt. Der nachfolgende Dienstleistungsvertrag soll die weitere Erfüllung der Aufgaben des AG in den nunmehr auf die SIS übertragenden Bereichen gewährleisten.

Die Vertragspartner sind sich einig darüber, dass die SIS ab 01.01.2006 für den AG auf Basis dieses Dienstleistungsvertrages IT-Dienstleistungen erbringen wird.

Zur Regelung aller damit im Zusammenhang stehender Rechte und Pflichten vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist

- die Erbringung von IT-Dienstleistungen durch die SIS für den AG.

§ 2 Vertragsumfang

Der AG verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages die von der SIS gemäß ihrem jeweiligen Servicekatalog angebotenen Leistungen durch SIS erbringen zu lassen.

Der konkret vereinbarte Umfang des Vertrages bestimmt sich nach den Regelungen dieser Vereinbarung und folgender Anlagen

- den für den jeweiligen Zeitraum gültigen, zwischen den Partnern vereinbarten Servicescheinen
- dem Servicekatalog der SIS

wobei die Regelungen des Servicekataloges insoweit Vertragsbestandteil werden, wie in den Servicescheinen auf sie Bezug genommen wird.

§ 3 Vertragsausführung

1. Die SIS führt die von ihr übernommenen Dienstleistungen selbständig (in eigener unternehmerischer Verantwortung) gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des AG aus.
2. Die SIS darf Dritte zur Ausführung der von ihr geschuldeten Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG beauftragen. Der AG wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die SIS wird den AG über den Namen des Dritten und die von diesem zu erbringenden Leistungen informieren. Eine Vergabe von Aufträgen an Dritte darf nur unter Einhaltung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Die Zustimmung gilt für die Leistungserbringung durch die Unternehmen, die Vertragspartei der gemäß § 5 vom AG auf die SIS überzuleitenden Verträge sind, als erteilt. Software-Installationen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des AG.
3. Die SIS ist berechtigt, die Räume des AG zu betreten und in dem Umfang zu nutzen, wie es für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Die Schlüsselgewalt verbleibt beim AG. Die für die Leistungserbringung der SIS erforderliche Infrastruktur (insbesondere Leitungsnetze) sowie Betriebsmittel, die im Eigentum des AG stehen, werden durch den AG der SIS unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
4. Die näheren Bestimmungen ergeben sich jeweils aus dem Servicekatalog.

§ 4 Zusätzliche Leistungserbringung

Sollen durch SIS Leistungen erbracht werden, die über den in den Servicescheinen für das laufende Jahr vereinbarten Umfang hinausgehen, so kann der AG diese zusätzlichen Leistungen bei SIS bestellen. SIS prüft in einem angemessenen Zeitraum, ob sie den Auftrag ausführen kann. Bei einer Ablehnung des Auftrages ist dieses durch SIS schriftlich zu begründen. Der zusätzliche Auftrag kommt durch schriftliche Annahme des durch SIS unterbreiteten Angebotes durch den AG zu Stande. Für die Leistungserbringung und Vergütung bzw. Abrechnung gelten die Vereinbarungen dieses Vertrages entsprechend, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 5 Vertragsüberleitung

1. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die beim AG bestehenden, sich aus der Anlage 1 ergebenden Verträge vom AG auf die SIS zum 01.01.2006 (Stichtag) übergeleitet werden. Die SIS tritt mit Wirkung zum Stichtag an Stelle des AG im Wege der Vertragsübernahme ein.
2. Der AG wird unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages die Genehmigung des jeweils anderen Vertragspartners zur Vertragsüberleitung einholen, soweit dies zur Wirksamkeit der Vertragsübernahme im Außenverhältnis erforderlich ist. Unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung der Vertragsübernahme werden sich SIS und AG ab Stichtag im Innenverhältnis so stellen, als sei die Genehmigung erteilt worden. Wenn eine derartige Zustimmung nicht oder nur in einer Art und Weise erreicht werden kann, die eine wesentliche Änderung des Vertrages zum Nachteil der SIS oder des AG mit sich bringen würde, werden sich die Vertragspartner unverzüglich unterrichten. In derartigen Fällen wird der AG nach Abstimmung der Vertragspartner untereinander entweder den entsprechenden Vertrag sobald als möglich kündigen oder weiterhin

als Vertragspartei auftreten, jedoch ab dem Stichtag ausschließlich für Rechnung der SIS. In letzterem Fall bevollmächtigt der AG die SIS, soweit rechtlich möglich, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag in seinem Namen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen.

§ 6 Vergütung, Abrechnung

1. Die SIS erhält ein Entgelt auf Basis der vereinbarten Leistungen und der Preise gemäß der aktuellen Preisliste des Servicekataloges, das sich jeweils aus den gültigen Servicescheinen ergibt.
In den Servicescheinen wird der jeweilige Netto- und Bruttopreis ausgewiesen.
2. Alle Preise/Entgelte beinhalten sämtliche Nebenkosten und verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Für die in den Servicescheinen vereinbarten Leistungen, außer für Projektabwicklungen, werden Abschlagszahlungen vereinbart, deren Höhe sich aus den Servicescheinen ergibt. Die Fälligkeit der Abschläge ergibt sich aus einer zwischen den Vertragspartnern abzuschließenden Zahlungsvereinbarung, die jeweils bis zum 30.11. für das Folgejahr vorliegen muss. Die Ist-Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgt quartalsweise durch Rechnungslegung der SIS an den AG. Die Rechnungen sind am 15. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats fällig, frühestens jedoch 10 Tage nach Rechnungszugang.
4. Sofern sich Art und/oder Umfang der Leistungen wesentlich ändern, kann zwischen den Vertragspartnern eine Anpassung der in den Servicescheinen vereinbarten Abschlagsbeträge vereinbart werden.
5. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass das Entgelt für die Jahre 2006 bis 2008 abweichend von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 gesondert vereinbart wird. Für das Jahr 2006 wird – unter Vorbehalt einer Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse - eine Vergütung in Höhe von netto EUR 1.752.725,00 zzgl. Mehrwertsteuer in Höhe von EUR 280.436,00, somit brutto EUR 2.033.161,00 festgelegt.
Die Nettovergütung für 2006 setzt sich wie folgt zusammen

– Personalkosten	732.254,00 EUR
– Fremdleistungen/Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	269.655,00 EUR
– sonstige betriebliche Aufwendungen	750.816,00 EUR.

Für die Jahre 2007 und 2008 wird eine Nettovergütung auf Basis des Jahres 2006 zzgl. einer Steigerung in Höhe von 3 % zum jeweiligen Vorjahr vereinbart. Sollte der jeweilige Anteil für Projektleistungen in den Jahren 2007 und 2008 von dem Anteil für das Jahr 2006 abweichen, werden die Vertragspartner eine Anpassung der Vergütung vornehmen.
Die Zahlungen erfolgen nach einer jeweils bis zum 30.11. des Vorjahres zu regelnden Zahlungsvereinbarung, in der die Höhe der Abschläge, deren Fälligkeiten und ggf. erforderliche Ist-Abrechnungen vereinbart werden. Für das Jahr 2006 vereinbaren die Vertragspartner die Zahlung von Abschlägen in Höhe von einem Viertel der in Satz 2 enthaltenen Vergütung, die am 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. jeweils für das laufende Quartal fällig sind.
6. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass im Falle einer Änderung der Abrechnungsmodalitäten sicher gestellt wird, dass dadurch keine Schlechterstellung gegenüber einer Berechnung nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Abrechnungsmethode eintreten wird.

§ 7 Gewährleistung, Haftung

1. Die Haftung der Vertragspartner untereinander richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 7, 8, 9 und 10 der „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen - EVB-IT Dienstleistung -“ in der Fassung vom 01. April 2002, die als Anlage 2 dem Vertrag beigelegt ist.
2. Die SIS verpflichtet sich, soweit möglich durch den Abschluss entsprechender Versicherungen das Haftungsrisiko abzudecken.

§ 8 Geheimhaltung, Datenschutz, Kundenschutz

1. Die Auftragsverarbeitung hat unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach Maßgabe des § 4 DSG M-V zu erfolgen. Die datenschutzrechtliche Verantwortung verbleibt beim AG. Die SIS hat alle ihr im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsinterna des AG streng vertraulich zu behandeln. Sie wird ihre Mitarbeiter auf diese Verpflichtung hinweisen. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch fort, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist, solange die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht allgemein bekannt gemacht worden sind.
2. Die SIS hat alle personenbezogenen Daten, mit denen sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben in Berührung kommt, unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes auf Dauer geheim zu halten.
3. Näheres regelt der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten, der als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages wird.

§ 9 Zurückbehaltung

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch SIS ist ausgeschlossen, sofern der AG seinen Vertragspflichten nachgekommen ist.

§ 10 Pflichten des AG

1. Die Verantwortlichkeiten und Pflichten des AG im Rahmen dieses Vertrages ergeben sich aus den jeweilig gültigen Servicescheinen in Verbindung mit dem Servicekatalog.
2. Darüber hinaus ist der AG verpflichtet, die SIS über die für die Leistungserbringung gemäß diesem Vertrag notwendigen Informationen in Kenntnis zu setzen und im Rahmen seiner Mitarbeit im Anwenderbeirat und Architekturbord die Leistungserbringung der SIS zu unterstützen. Die Vertragspartner verpflichten sich, soweit zukünftig erforderlich, über diesen Vertrag hinausgehende Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zu treffen.

§ 11 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterschriftsleistung in Kraft. Er ist erstmalig zum 31.12.2010 unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr kündbar. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um fünf weitere Jahre.
2. Die Leistungen nach diesem Vertrag werden ab 01.01.2006 erbracht.
3. Beide Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahrens eröffnet oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wird;
 - vertraglich vereinbarte Leistungen trotz schriftlicher Anmahnung wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Im Falle der Beendigung des Vertrages hat die SIS dem AG unverzüglich sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen und auf Grund gesetzlicher Vorschriften bei SIS noch vorliegen müssen, auszuhändigen. Nach Absprache mit dem AG werden die vertragsgemäß gespeicherten Daten von SIS in einer für den AG lesbaren Form, einschließlich der Datenmodelle, übergeben.

§ 12 Änderungen und Ergänzungen

Sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen zu diesem Vertrag und seinen Anlagen müssen schriftlich erfolgen. Das gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Übergang des im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages vom AG auf die SIS übergehenden Personals ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern geregelt (Interessenausgleich/Sozialplan oder Personalüberleitungsvertrag).
2. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Regelungen dieser Vereinbarung in diesem Sinne auszufüllen bzw. zu ergänzen und dabei sowie bei gegebenenfalls eintretenden Veränderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen. Insbesondere in der Anfangsphase der Leistungserbringung nach diesem Vertrag, die für beide Vertragspartner mit wesentlichen Veränderungen im Arbeitsablauf verbunden sein wird, sichern sich die Vertragspartner gegenseitige Unterstützung zu.
3. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig einen Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Vertragsgestaltung und -abwicklung zur Verfügung steht.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich in einem solchen Fall auf eine Regelung verständigen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Das gilt sinngemäß auch für unvollständig Regelungen.

§ 15 Verschwiegenheit

Die Vertragspartner verpflichten sich, diesen Vertrag und alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung entstandenen oder entstehenden Unterlagen vertraulich zu behandeln.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwerin.

Schwerin, den.....

Landeshauptstadt Schwerin

SIS Schweriner IT-und Servicegesellschaft mbH

Dr. Kühne

Anlagen*

* Anlage 1 - Überzuleitende Verträge gem. § 5 Abs. 1 - ist noch in Bearbeitung.